

Ort, Datum:
Salzburg, 01.02.2021

Zahl:
405-1/575/1/6-2021

Betreff:
AB AA, AC AD;
Verfahren gemäß Forstgesetz - Beschwerde

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag.Dr. Johann Schlager über die Beschwerde des Umweltdachverbandes, Strozzigasse 10/8-9, 1080 Wien, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (belangte Behörde) vom 08.01.2016, Zahl xxx/5-2015, den

B E S C H L U S S

gefasst:

- I. Gemäß § 28 Abs 3 VwGVG wird der Beschwerde mit der Maßgabe Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.
- II. Gegen diese Entscheidung ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 08.01.2016, Zahl xxx/5-2015 wurde über Antrag von Herrn AB AA, AE, AC AD, die Fällung von ca 50 Festmeter Wald auf GN bb in der KG AX, in Form der Fällungsart der Einzelstammentnahme unter Vorschreibung von bestimmten Auflagen, Bedingungen und Fristen bewilligt. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass bei der Einhaltung der im Fällungsbescheid beinhalteten Auflagen, Bedingungen und Fristen davon auszugehen sei, dass eine erhebliche

Auswirkung des NATURA 2000-Gebietes, entsprechend den forstrechtlich relevanten Bestimmungen im Forstverfahren nicht gegeben sei und somit eine NATURA 2000- Detailprüfung nicht erforderlich sei.

Dagegen wurde vom Umweltdachverband, Strozzigasse 10/8-9, 1080 Wien, vertreten durch AY AZ, mit Eingabe vom 7. Oktober 2020 folgende Beschwerde eingebracht:

„Gegen den umseits näher bezeichneten Bescheid der belangten Behörde erhebt der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist gemäß Art 130 Abs I Z I B-VG iVm Art 132 Abs I Z I und Abs 5 B-VG

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Salzburg.

Der Fällungsbescheid wird in seinem gesamten Inhalt und Umfang nach wegen formeller und materieller Rechtswidrigkeit angefochten.

I. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Erhebung der Beschwerde gegen den umseits näher bezeichneten Fällungsbescheid der belangten Behörde ist zulässig, da die Angelegenheit nicht im Sinne des Art 130 Abs 5 B-VG von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen ist. Gemäß Art 130 Abs I Z I B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Weiters erachtet sich der Beschwerdeführer, wie nachstehend näher ausgeführt werden wird, wegen formeller und materieller Rechtswidrigkeit des gegenständlich angefochtenen Bescheides als in seinen Rechten verletzt, weshalb eine Beschwerdeberechtigung nach Art 132 Abs I Z I B-VG zukommt.

Wie unter Pkt „Beschwerdegründe“ im Detail ausgeführt wird, kommt dem Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als anerkannte Umweltorganisation nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 Beschwerdelegitimation als übergangene Partei im Verfahren zu.

II. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der hiermit angefochtene Fällungsbescheid wurde vom Beschwerdeführer am 14.09.2020 gem Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der BH Zell am See beantragt, und mit Schriftsatz vom 01.10.2020 elektronisch in geschwärzter Form übermittelt Die Mitteilung via UIG kann als Ersatzzustellung gewertet werden, da gemäß § 7 Zustellgesetz für den Fall, dass im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen, die "Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt (gilt), in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist" Die Beschwerde wird somit innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs 4 VwGVG eingebracht und ist daher rechtzeitig.

Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 7 Abs 4 VwGVG vier Wochen und beginnt in den Fällen des Art 132 Abs I Z I B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung. Die Beschwerde ist somit jedenfalls rechtzeitig.

III. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer hat 2017 Beschwerde gegen zwei forstrechtliche Bewilligungsbescheide betreffend Zirbenfällungen in der KG AX erhoben, da es sich beim betroffenen Wald, für den die Fällungen bewilligt wurden, um einen mehrschichtigen Zirben-Altholzbestand handelt und sich die Fällungen im Bereich der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern im AX-BX befinden. Das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern wurde als NATURA 2000 Gebiet nach der Vogelschutz-RL und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie nominiert, und der geschützte Lebensraumtyp ist der LRT 9420 "Alpiner Lärchen- und/oder Zirbenwald".

Im Rahmen des forstbehördlichen Bewilligungsverfahrens hat die Forstbehörde festgestellt, dass die Bestimmungen der Vogelschutz-RL und FFH-RL einzuhalten und entsprechend unmittelbar anzuwenden sind, da ein Natura 2000 Gebiet durch das Vorhaben betroffen ist. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG Salzburg (GZ: 405-1/489/113-2020, 405-1/490/ I/2-2020), der ordentlichen Revision gegen den zurückweisenden Beschluss des LVwG Salzburg und dem Erkenntnis des VwGH, mit welchem dem Umweltdachverband die Parteiteilung im Beschwerdeverfahren vor dem LVwGH zugesprochen wurde, erfuhr man über den mündlichen Austausch mit der Landesumweltanwaltschaft, dass es sehr ähnlich gelagerte Sachverhalte gibt, bei denen es zu forstrechtlichen Bewilligungen käme, für die entweder keine oder eine mangelhafte Naturverträglichkeitsprüfung gem Art 6 Abs 4 FFH-RL durchgeführt werden würde.

Aufgrund des Verfahrens gegen die Zirbenfällungen in der KG AX - gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 18.08.2014, Zahl yyy/2-2014, und vom 26.08.2016, Zahl zzz/4-2016 - ist dem Beschwerdeführer der Umstand bekannt, dass in solch gelagerten Fällen zwar die Forstbehörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die FFH-RL heranzieht, um nicht gegen Unionsrecht zu verstoßen, jedoch nur keine oder nur eine mangelhafte Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Insbesondere der Umstand, dass hier Nationalparkbehörde und Forstbehörde über das gleiche Vorhaben, getrennt voneinander, die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das NATURA 2000 Gebiet überprüfen, stärkt die Befürchtung, dass keine der Behörden eine vollumfängliche Beurteilung iSd Art 6 Abs 4 FFH-RL durchführt, sondern nur jenen bewilligungspflichtigen Vorhabensteil nach dem jeweiligen Materiengesetz, insbesondere nach dem Forstgesetz und dem Nationalparkgesetz. Dies steht eindeutig im Widerspruch zu den Zielen und den Bestimmungen der FFH-RL.

Die belangte Behörde bewilligte am 08.01.2016 für das Grundstück Nr. cc, KG AX eine Fällung im Rahmen einer Einzelstammentnahme und einer Bringung mittels Hubschrauber.

Wie im Bescheid festgestellt, liegt die Projektfläche im Bereich der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern im AX BX. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung war das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern als NATURA 2000 Gebiet (FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie) nominiert und stellt nunmehr ein Schutzgebiet gemäß der FFH- und VS-Richtlinie dar.

Wie im oben genannten Anlassfall kommt auch hier die Forstbehörde zum Entschluss, dass die Richtlinien in die forstfachliche und rechtliche Beurteilung einfließen müssen. Eine Naturverträglichkeitsprüfung wurde im forstrechtlichen Verfahren jedoch nicht durchgeführt. Auch ein davor geschaltetes Screening zur Feststellung einer möglichen Erheblichkeit der bewilligten Fällungen als Voraussetzung für eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) wurde von der belangten Behörde als Forstbehörde nicht bzw nicht richtlinienkonform durchgeführt. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Schutzgütern und den möglichen Auswirkungen auf das NATURA 2000 Gebiet fanden jedoch nicht statt.

Es wurde lediglich im Bescheid auf Seite 7 in einem Absatz festgehalten:

"Bei Einhaltung der vom forstfachlichen Amtssachverständigen formulierten und in den zu erlassenden Fällungsbescheid aufzunehmenden Auflagen, Bedingungen und Fristen ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Auswirkung des NATURA 2000 Gebietes - entsprechend der forstrechtlich relevanten Bestimmungen im Forstverfahren - nicht gegeben ist und somit eine NATURA 2000 - Detailprüfung nicht erforderlich ist."

Dem Beschwerdeführer hat erst im Rahmen der Beauskunftung nach UIG, eingelangt am 01.10.2020, davon Kenntnis erlangt, dass der Fällungsbescheid erlassen wurde. Als übergangene Partei erhebt der Beschwerdeführer gegen den gegenständlichen angefochtenen Fällungsbescheid nunmehr Bescheidbeschwerde.

IV. Beschwerdepunkte

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in seinem gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten auf Gewährung der Parteisteilung und den damit verbundenen Rechten verletzt, wobei der Bescheid sowohl an Rechtswidrigkeit des Inhalts als auch Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften leidet.

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in seinen Rechten auf Teilnahme als Partei an einem Genehmigungsverfahren einschließlich der Möglichkeit, die ergangene Entscheidung im Rechtsmittelwege zu bekämpfen, betreffend das Vorhaben der mitbeteiligten Partei, verletzt. Folglich erachtet sich der Beschwerdeführer in seinen Rechten auf Einhaltung der Umweltvorschriften, verletzt.

Darüber hinaus erachtet sich der Beschwerdeführer in seinen Rechten auf Einhaltung des Unionsrechts, vor allem auf Einhaltung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-RL), in concreto hinsichtlich der Bestimmung des Art 6 Abs 3 FFH-RL, verletzt.

V. Beschwerdegründe

a) Beschwerdeführer als übergangene Partei als Aarhus-Partei; Parteistellung von Umweltorganisationen in forstbehördlichen Bewilligungsverfahren nach VwGH Ro 2018/10/0010 (Zirbenfällungen, AX)

Dem Beschwerdeführer kommt aus den folgenden Gründen Parteistellung sowie Beschwerdelegitimation zu:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 20.12.2019, Ro 2018/10/0010, festgestellt, dass Umweltorganisationen wie dem Umweltdachverband als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit iSd Art 2 Z 5 Aarhus-Konvention (BGBl. III Nr. 88/2005 idgF) bereits im forstrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung zukommt, sofern die Behörde in Bewilligungsverfahren Unionsumweltrecht. explizit die Richtlinie 92/53/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), in die forstfachliche und rechtliche Beurteilung aufnimmt.

Der Umweltdachverband als Beschwerdeführer ist eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 6 und 7 UVP-G 2000 (Bescheid BMLFUW-UW.I.4.2/0090-V/I/2005 vom 11.01.2006) mit einem Tätigkeitsbereich in ganz Österreich. Vom Geltungsbereich für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich ist damit gleichfalls das Land Salzburg umfasst.

Maßgeblich für das Recht auf Bescheidbeschwerde ist die Anerkennung zum Zeitpunkt der Erhebung des Rechtsmittels. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Zum Anwendungsvorrang des Unionsrechts, sowie zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 6 Abs 3 FFH-RL und zur Beschwerdelegitimation führte der VwGH wie folgt an:

„24 Jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ des Mitgliedstaates ist verpflichtet, in Anwendung des in Art 4 Abs 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es den Einzelnen verleiht, zu schützen. Ist es nicht möglich, die volle Wirksamkeit des Unionsrechtes im Wege einer unionskonformen Auslegung des nationalen Rechts sicherzustellen, so hat ein innerstaatliches Gericht für die volle Wirksamkeit dieser unionsrechtlichen Normen im Wege des Anwendungsvorranges Sorge zu tragen, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt. Ausgehend davon trifft die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden insbesondere die Verpflichtung, im Anwendungsbereich des Unionsrechts die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu identifizieren und deren Sinn auch anhand der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union, insbesondere des EuGH zuständig ist (vgl Art 267 AEUV), zu erfassen (vgl etwa VwGH 6.3.2019, Ro 2018/03/0031 ua., mwN).

25 Vor dem Hintergrund des Vorranges der gemeinschaftsrechtlichen FFH-RL und der sich daraus ergebenden Konsequenz, dass die Vereinbarkeit der forstrechtlichen Bestimmungen mit den Zielen und Vorgaben der FFH-RL gegeben sein muss (vgl. Pürgy, NATURA 2000 (2005), 361), ging die Forstbehörde im vorliegenden Fall daher zutreffend davon aus, dass sie im Rahmen des von ihr zu führenden Bewilligungsverfahrens auch die Frage der Vereinbarkeit der beantragten Fällungen mit

den Schutzgebieten der FFH-RL zu berücksichtigen habe (vgl. dazu VwGH 16.4.2004, 2001/10/0156 ua., VwSlg. 16.335 A, Pkt. 21.6.5.4. ff, sowie - zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 6 Abs 3 FFH-RL_EuGH 7.9.2004, C1/27/02, Rz 70).

(...)

27 Daraus ergibt sich, dass der Revisionswerber daher sowohl im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention (für den Fall der Bajahung potentiell erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt) als auch des Abs 3 leg.cit. (Im Fall der Verneinung eines erheblichen Verstoßes gegen umweltbezogene Bestimmungen) - da noch der österreichischen Rechtsordnung eine Verknüpfung zwischen bestehender Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren und dem Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz besteht - grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme bereits am behördlichen Verfahren gehabt hätte (vgl. VwGH Ra 2015/07/0055) und das Verwaltungsgericht dessen Beschwerdelegitimation nicht mit der Begründung der mangelnden Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention auf den vorliegenden Fall verneinen hätte dürfen. "

Aus den Ausführungen des VwGH geht klar hervor, dass bereits die belangte Behörde das Recht des Beschwerdeführer auf Beteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten (Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-Konvention), somit das Recht auf Beteiligung am forstrechtlichen Verfahren, verletzt wurde. Unbeachtlich ist dabei der Umstand, ob es beim gegenständlichen Vorhaben zu einer potentiell erheblichen Auswirkung auf die Umwelt kommt oder nicht, denn das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zwingend mit einer bestehenden Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren geknüpft ist.

Der Beschwerdeführer erachtet sich aus den genannten Gründen in seinen Rechten auf Teilnahme als Partei an einem Genehmigungsverfahren, einschließlich der Möglichkeit, die ergangene Entscheidung im Rechtsmittelwege zu bekämpfen, verletzt.

b) Nichtdurchführung einer NVP durch die belangte Behörde

Die Pflicht zur Durchführung einer NVP wird durch Art 6 Abs 3 FFH-RL wie folgt geregelt:

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“

Die belangte Behörde führte weder eine Verträglichkeitsprüfung durch, noch nahm sie im Vorfeld ein (ordnungsgemäßes) Screening zur Feststellung einer möglichen Erheblichkeit des Eingriffs vor, um die Voraussetzung für eine NVP zu prüfen.

Wie bereits in den Sachverhaltsdarstellungen dargelegt wurde, verweist die belangte Behörde lediglich im Bescheid auf die fehlende Notwendigkeit einer NVP, ohne eine nachvollziehbare Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das NATURA 2000 Gebiet durchgeführt zu haben:

"Bei Einhaltung der vom forstfachlichen Amtssachverständigen formulierten und in den zu erlassenden Fällungsbescheid aufzunehmenden Auflagen, Bedingungen und Fristen ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Auswirkung des NATURA 2000 Gebietes - entsprechend der forstrechtlich relevanten Bestimmungen im Forstverfahren - nicht gegeben ist und somit eine NATURA 2000 - Detailprüfung nicht erforderlich ist."

Im Rahmen eines Screenings bzw Feststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob Tatbestände erfüllt sind, die eine NVP gem Art 6 Abs 3 FFH-RL erforderlich machen. Es ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung festzustellen. Der Aufbau des Screenings hat dabei im Wesentlichen dem Aufbau einer NVP zu entsprechen. Wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Verfahrensschritten liegt im Wesentlichen im erforderlichen Detaillierungsgrad und der inhaltlichen Tiefe der erforderlichen Angaben.

Diverse fachliche Prüfschritte, die im Rahmen eines Screenings durchzuführen gewesen wären, fehlen offensichtlich.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit kommt den Erhaltungszielen für ein NATURA-2000-Gebiet zentrale Bedeutung zu. Als übergeordnetes Erhaltungsziel gilt die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Eine Darstellung, in welchem Erhaltungszustand sich die betroffenen Lebensräume befinden, fehlt allerdings. Vom derzeitigen Erhaltungszustand hängt allerdings ganz zentral die Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ab, indem der Schwellenwert für das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle desto früher erreicht wird, je ungünstiger der Erhaltungszustand eines Schutzgutes im Gebiet ist.

Gleichermaßen vermisst man Ausführungen dazu, welche anderen Pläne und Projekte bestehen bzw bekannt sind und welche Auswirkungen sich im Zusammenwirken mit diesen anderen Plänen und Projekten ergeben könnten. Insbesondere wären auch allfällige andere forstliche Nutzungen von Zirbenwäldern im Nationalpark in die Betrachtung miteinzubeziehen gewesen.

Überhaupt wurde bei der Beurteilung hinsichtlich der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nicht lege artis vorgegangen, indem etwa Feststellungen zu folgenden Beurteilungskriterien fehlen, die Rückschlüsse auf Intensität und Schwere der Beeinträchtigung, Dauer und Eintrittswahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung zulassen würden:

- o Absoluter und relativer Verlust von relevanten Flächen;
- o Absoluter und relativer Verlust bzw Reduktion von Populationen bzw Populationsdichten (auch hinsichtlich sonstiger potentiell betroffener natürlicher LRT nach Anh I FFH-RL; sonstiger Tier und Pflanzenarten nach Anh II FFH-RL; Vogelarten nach Anh I VS-RL);
- o Qualitative Beeinträchtigung der Struktur und Funktionalität von relevanten Flächen;
- o Änderungen im Zustand von Erhaltungszustandsindikatoren;
- o Auswirkungen auf formulierte Erhaltungsziele;
- o Dauer der Beeinträchtigung;

o Regenerationspotenzial beeinträchtigter Schutzgüter etc.

Durch die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Screenings wurde gegen die Bestimmung des Art 6 Abs 3 FFH-RL verstoßen, da auf diese Art und Weise die Pflicht zur Durchführung einer NVP richtlinienwidrig nicht korrekt geprüft werden konnte, was aber richtlinienkonformerweise geboten gewesen wäre. Das Screening ist Teil einer NVP, wie sie unter den in Art 6 Abs 3 FFH-RL normierten Voraussetzungen durchzuführen ist.

Vgl idS etwa auch Suske / Bieringer / Ellmauer, NATURA 2000 und Artenschutz Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur (2009) 74.

Überhaupt wird in den Fällungsbescheiden wortwörtlich ausgeführt, dass die Beurteilung allein "entsprechend der forstrechtlich relevanten Bestimmungen im Forstverfahren" (Bescheidseite 7) erfolgte, was impliziert, dass weitere Gesichtspunkte, wie überhaupt naturschutzfachliche Zusammenhänge, außer Acht gelassen wurden. Generell kann man das Fazit ziehen, dass im Wesentlichen die Prüfung - in einer den Anforderungen des Art 6 Abs 3 FFH-RL unzureichenden Art und Weise - nicht mehr beinhaltete, als sonst üblicherweise in einem Forstverfahren bei einer beantragten Fällung auch erwartbarerweise geprüft wird.

Zieht man vergleichend die bereits vom Beschwerdeführer angefochtenen Bescheide im Rahmen des Beschwerdeverfahren vor dem LVwG Salzburg (GZ: 405-1/489/1/3-2020, 405-1/490/1/2-2020), heran, wird klar ersichtlich, dass im gegenständlichen Bescheid zum wiederholten Male Unionsumweltrecht insbesondere Art 6 Abs 3 FFH-RL, verletzt wird.

Nicht zu vernachlässigen ist der Effekt, dass weitere Verträglichkeitsprüfungen, wie sie etwa nach dem Salzburger Nationalparkgesetz durchzuführen sind, im Ergebnis verfälscht werden können und zu einer falschen Beurteilung der Erheblichkeit führen können, wenn hinsichtlich der Schlägerung der betroffenen Waldbestände das Screening nicht lege artis vorgenommen wird und als eine fachliche Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung nach dem Sbg Nationalparkgesetz mitherangezogen wird.

Aus allen diesen Gründen wurde den Vorgaben des Art 6 Abs 3 FFH-RL, zu dem als I. Phase einer NVP auch das Screening gehört, nicht richtlinienkonform entsprochen, weshalb eine inhaltlich begründete Beschwerde besteht.

c) Fehlende Berücksichtigung des Protokolls "Bergwald" der Alpenkonvention

Die Projektfläche des angefochtenen Bescheides liegt im Anwendungsbereich der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle, insbesondere des Protokolls "Bergwald". Die belangte Behörde stellt zwar fest, dass die Waldbestände im Bereich des AX BX charakteristische Schutzfunktionen (Standortschutzwälder sowie bereichsweise Objektschutzwälder) aufweisen.

In weiterer Folge wurde nicht mehr auf die Schutzfunktionen eingegangen. Auch verabsäumte die belangte Behörde das Protokoll „Bergwald“ heranzuziehen. Neben der Berücksichtigung der Ziele des

Art 1 Protokolls wäre Art 6 Abs 1 anzuwenden gewesen, der wie folgt lautet:

„(1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren (forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind on Ort und Stelle zu erhalten. “

Aus der rechtlichen Beurteilung des angefochtenen Bescheides geht nicht hervor, ob hier die Ziele des Protokolls „Bergwald“ und insbesondere Art 6 Abs 1, also die Orientierung der forstlichen Behandlung am Schutzziel, berücksichtigt und eingehalten werden.

I. Anträge

Es werden daher die

ANTRÄGE

gestellt,

1.) das Landesverwaltungsgericht Salzburg möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben.

In eventu:

2.) Das Landesverwaltungsgericht Salzburg möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben und die Sache zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.“

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg geht von dem Sachverhalt aus, dass Herr AB AA, AE, AC AD, als Grundeigentümer mit einem Fällungsantrag vom 01.10.2015 bei der belangten Behörde die Einzelstammentnahme von ca. 100 Festmeter Holz auf seinem Grundstück bb, EZ dd in der Katastralgemeinde AX gestellt hat. Dazu wurde von der belangten Behörde am 28.10.2015 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ein Befund und ein Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen CX CY erstellt und aufbauend auf diese Ermittlungen der nunmehr bekämpfte Bescheid erlassen.

Der Bescheid wurde zunächst nur dem Antragsteller zugestellt. Mit Schreiben vom 14. September 2020 hat der Umweltdachverband um die Herausgabe von Umweltinformatio-

nen gemäß § 5 UIG ersucht und insbesondere die Übermittlung sämtlicher Fällungsbescheide, die von der BH Zell am See für das Grundstück Nr. bb, KG AX erlassen worden sind und zwar beginnend ab dem Jahr 2016 eingefordert.

Mit dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 01.10.2020, Zahl xxx/8-2020 wurde der bekämpfte Bescheid auch dem Umweltdachverband per Email übermittelt und zugestellt. Dagegen wurde vom Umweltdachverband, Strozzigasse 10/8-9, 1080 Wien, vertreten durch AY AZ, mit Eingabe vom 7. Oktober 2020 innerhalb offener Frist die verfahrensgegenständliche Beschwerde eingebracht. Der bekämpfte Bescheid ist somit noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Die beantragten Fällungen sind bis jetzt noch nicht durchgeführt worden.

Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2019, Zahl Ro 2018/10/0010-3 ergibt sich, dass es sich bei der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fläche um eine solche handelt, die im NATURA 2000-Gebiet „Nationalpark Hohe Tauern“ liegt. Demnach handelt es sich bei einem „Alpinen Lärchen- und/oder Arvenwald (Zirbenwald)“ um einen natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse lt. Anhang I Punkt 9420 der FFH-RL.

Diese Sachverhaltsfeststellungen konnten widerspruchsfrei dem Akt der belangten Behörde entnommen werden. Entscheidungsrelevante Widersprüche, welche beweismäßig aufzuklären gewesen wären, kamen nicht hervor.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 28 Abs 1 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

§ 28 Abs 3 VwGVG bestimmt, dass das Verwaltungsgericht, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen kann.

§ 87 ForstG lautet:

Fällungsantrag

§ 87. (1) Die Erteilung einer Fällungsbewilligung hat der Waldeigentümer zu beantragen. Steht das Verfügungsrecht über den Wald, der Gegenstand des Bewilligungsverfahrens ist, auf Grund einer Fruchtnießung nicht dem Waldeigentümer zu, so hat der danach Verfügungsberechtigte den Antrag zu stellen.

(2) Neben den im Abs. 1 bezeichneten Personen steht das Recht zur Antragstellung auch sonstigen Verfügungsberechtigten zu, soweit die Ausübung ihrer Rechte Fällungen erforderlich macht.

(3) Wird in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz oder des Abs. 2 das Recht zur Antragstellung ausgeübt, so kommt in den Verfahren hierüber dem Waldeigentümer Parteistellung zu.

(4) Der Antrag hat die für seine Erledigung erforderlichen Angaben, wie über Hiebsort und -fläche, Zeitraum der Fällung, zu enthalten.

§ 88 ForstG lautet:

Fällungsbewilligung

§ 88. (1) Die Fällungsbewilligung ist zu erteilen, wenn der beantragten Fällung Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegenstehen.

(2) Hat der Antragsteller einer gemäß § 13 bestehenden Verpflichtung zur Wiederbewaldung wiederholt nicht entsprochen, so ist die beantragte Fällungsbewilligung jedenfalls solange zu versagen, bis er der Verpflichtung entsprochen hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei Vorhandensein von Aufforstungsrückständen die Fällungsbewilligung jedenfalls mit der Auflage zu verbinden, daß die ausständige Wiederbewaldung innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt wird. § 13 Abs. 4 bis 6 findet Anwendung.

(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten (wie Vorschriften über die Wiederbewaldung oder über eine pflegliche Bringung des gefällten Holzes, die Anordnung von Forstschutzmaßnahmen oder der Auszeige der zur Fällung bewilligten Bestände oder Stämme durch ein Behördenorgan u. dgl.). Soweit die behördliche Auszeige vorgeschrieben wird, ist für diese der Waldhammer (§ 172 Abs. 7) zu verwenden.

(5) Die Behörde hat dahin zu wirken, daß sonstige nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderliche Amtshandlungen tunlichst zugleich mit den Amtshandlungen gemäß diesem Abschnitt vorgenommen werden.

Dem Landesverwaltungsgericht Salzburg liegt in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit ein rechtlich zu beurteilender Sachverhalt zu Grunde, der völlig gleichgelagert jenem Sachverhalt ist, der dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2019, Zahl Ro 2018/10/0010 zu Grunde lag. Demnach handelt es sich bei der von der forstrechtlichen Fällungsbewilligung betroffenen Grundfläche um eine solche, die im Natura 2000- Gebiet „Nationalpark Hohe Tauern“ liegt und einen "Alpinen Lärchen- und/oder Arvenwald (Zirbenwald)" darstellt. Bei dieser Grundfläche handelt es sich somit um einen natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse laut Anhang 1 Punkt 9420 der FFH-RL.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL erfordern demnach Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Schutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Eine derartige Verträglichkeitsprüfung ist für die verfahrensgegenständlichen Fällungen weder nach den Bestimmungen des Salzburger Nationalparkgesetzes, welches keine diesbezügliche Bewilligungspflicht vorsieht, noch nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung), welche im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern grundsätzlich nicht anzuwenden sind (vgl. § 3 Abs. 3 S.NPG), durchzuführen.

Die vorliegenden Fällungen waren vielmehr ausschließlich Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens nach dem Forstgesetz in Verbindung mit der Schutzwaldverordnung. Eine Prüfung der Fällungen vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL sehen die hier maßgeblichen Bestimmungen des ForstG allerdings nicht vor, was bedeutet, dass

nach der innerstaatlichen Rechtslage die hier gegenständlichen Fällungen trotz ihrer Situierung in einem natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL entgegen den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL keiner Verträglichkeitsprüfung im Sinne dieser Bestimmung unterliegen.

Jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ des Mitgliedstaates ist, wie dies der Verwaltungsgerichtshof mit seiner oben zitierten Entscheidung klar und eindeutig ausgeführt hat, verpflichtet, in Anwendung des in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es den Einzelnen verleiht, zu schützen. Ist es nicht möglich, die volle Wirksamkeit des Unionsrechtes im Wege einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts sicherzustellen, so hat ein innerstaatliches Gericht für die volle Wirksamkeit dieser unionsrechtlichen Normen im Wege des Anwendungsvorranges Sorge zu tragen, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt. Ausgehend davon trifft die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden insbesondere die Verpflichtung, im Anwendungsbereich des Unionsrechts die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu identifizieren und deren Sinn auch anhand der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union, insbesondere des EuGH, der letztlich zur Auslegung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zuständig ist (vgl. Art. 267 AEUV), zu erfassen (vgl. etwa VwGH 6.3.2019, Ro 2018/03/0031 ua., mwN).

Vor dem Hintergrund des Vorranges der gemeinschaftsrechtlichen FFH-RL und der sich daraus ergebenden Konsequenz, dass die Vereinbarkeit der forstrechtlichen Bestimmungen mit den Zielen und Vorgaben der FFH-RL gegeben sein muss (vgl. Pürgy, Natura 2000 (2005), 361), ging die Forstbehörde im vorliegenden Fall daher zutreffend davon aus, dass sie im Rahmen des von ihr zu führenden Bewilligungsverfahrens auch die Frage der Vereinbarkeit der beantragten Fällungen mit den Schutzgebieten der FFH-RL zu berücksichtigen habe (vgl. dazu VwGH 16.4.2004, 2001/10/0156 ua., VwSlg. 16.335 A, Pkt. 21.6.5.4. ff, sowie - zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL - EuGH 7.9.2004, C-127/02, Rz 70).

Daraus ergibt sich, dass der Revisionswerber daher sowohl im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention (für den Fall der Bejahung potentiell erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt) als auch des Abs. 3 leg.cit, (im Fall der Verneinung eines erheblichen Verstoßes gegen umweltbezogene Bestimmungen) – da nach der österreichischen Rechtsordnung eine Verknüpfung zwischen bestehender Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren und dem Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz besteht - grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme bereits am behördlichen Verfahren gehabt hätte (vgl. VwGH Ra 2015/07/0055) und das Verwaltungsgericht dessen Beschwerdelegitimation nicht mit der Begründung der mangelnden Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention auf den vorliegenden Fall verneinen hätte dürfen.

Die belangte Behörde hat es im gegenständlichem Verfahren unterlassen, im forstrechtlichem Bewilligungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs 3 FFH-RL unter

anderem unter Einbeziehung des Beschwerdeführers durchzuführen. Zur Hilfestellung für die Durchführung eines solchen Verfahrens wurde von der Europäischen Kommission, GD Umwelt ein Methodik-Leitfaden zur Erfüllung der Vorgaben des Art 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG mit Stand vom November 2001 herausgegeben.

Zur Beschwerdelegitimation:

Mit seinem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2019, Zahl Ro 2018/10/0010 hat dieser in weiterer Folge darauf verwiesen, dass sich der EuGH in seinem Urteil vom 20.12.2017, C 664/15 sehr ausführlich mit der Parteistellung einer Umweltorganisation auf Grundlage der Aarhus-Konvention - und dies ist auch auf die vorliegende Entscheidung vollinhaltlich anzuwenden - auseinander zu setzen hat. Daraus ergibt sich für das verfahrensgegenständliche Verfahren, dass dem Beschwerdeführer in diesem Verfahren Parteistellung zukommt.

Auszuführen ist dazu weiters, dass die belangte Behörde mittlerweile, und dies offenkundig auf Grund der nach der Erstzustellung der bekämpften Entscheidung nach dem Jahr 2016 ergangenen Erkenntnisse in ähnlich gelagerten Fällen selbst keinerlei Zweifel an der Parteistellung des Beschwerdeführers hatte und ihm auch unmittelbar nach Anforderung der angefochtene Bescheid zugestellt wurde. Es ist folglich davon auszugehen, dass es sich gegenständlich beim Beschwerdeführer um eine übergangene Partei handelt, dessen Bescheidbeschwerde sich als rechtzeitig erwiesen hat und daher zuzulassen ist.

Nach überwiegender Auffassung haben übergangene Parteien mehrere Optionen, um wieder zurück ins Verfahren zu gelangen: Sie können wahlweise die Zustellung des Bescheides bzw die Feststellung ihrer Parteistellung begehren oder auch sofort ab Kenntnis vom Bescheid Beschwerde erheben. Durch § 7 Abs 3 VwGVG wird die bisherige Rechtsprechung des VwGH rezipiert, wonach in einem Mehrparteienverfahren die Berufung einer Partei gegen einen Bescheid zulässig ist, der zwar ihr nicht zugestellt, wohl aber gegenüber einer anderen Partei bereits erlassen wurde (vgl etwa *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013), Seite 37 unter Verweis auf zB VwGH 14.12.2007, 2006/05/0071; VwGH 4.9.2006, 2005/09/0067; ähnlich *Leeb*, Die Bescheidbeschwerdelegitimation "übergangener Parteien", ÖJZ 2015/129, 977 ff mwN). Wer von der Beschwerdeerhebungsmöglichkeit schon ab Kenntnis Gebrauch macht, hat damit sein Beschwerderecht konsumiert.

Schon die Rechtsprechung zur Berufung stellte klar, dass die Kenntnisnahme des Inhalts oder der Existenz des Bescheides durch die übergangene Partei die Berufungsfrist nicht in Gang setzt, sondern diese erst mit Zustellung des Bescheides zu laufen beginnt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG II, § 63, Rz 67 unter Verweis auf VwGH 29.1.1985, 84/07/0121 sowie 24.9.1991, 90/05/0154). Aus § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG ergibt sich nun eindeutig, dass auch die vierwöchige Beschwerdefrist erst durch Erlassung des Bescheides (gegenüber den Beschwerdeführern) ausgelöst wird. Auf eine etwaige frühere Kenntnisnahme kommt es somit nicht an.

Zur Zurückverweisung:

Mit seinem Erkenntnis vom 26.6.2014, Zahl Ro 2014/03/0063, hat sich der Verwaltungsgerichtshof ausführlich mit der Frage der Zulässigkeit einer kassatorischen Entscheidung durch ein Landesverwaltungsgericht auseinandergesetzt und festgehalten, dass ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht (Entscheidung in der Sache selbst) durch die Verwaltungsgerichte gesetzlich festgelegt ist. Die nach § 28 VwGVG von der meritorischen Entscheidungspflicht verbleibenden Ausnahmen sind strikt auf den ihnen gesetzlich zugewiesenen Raum zu beschränken. Von der Möglichkeit der Zurückweisung ist daher nur bei krassen bzw besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch zu machen, da das in § 28 VwGVG insgesamt normierte System eine Verfahrensbeschleunigung bzw Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensdauer zum Ziel hat.

Der Verwaltungsgerichtshof legt in oa. Entscheidung auch beispielhaft dar, wann solche krassen bzw gravierenden Ermittlungslücken vorliegen und eine Zurückweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen in Betracht kommt. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterlassen hat, damit diese durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im Sinn des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht jedenfalls dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht. Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass dies unter anderem dann der Fall ist, wenn sich aus den im Bescheid getroffenen Feststellungen (in Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt) mit dem Vorbringen in der gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde kein gegenläufiger Anhaltspunkt ergibt (VwGH 26.6.2014, Zahl Ro 2014/03/0063). Eine Zurückverweisung ist ferner jedenfalls dann nicht denkbar, wenn sich sämtliche für die Entscheidung nötige Parameter bereits aus dem Akt ergeben (VwGH 24.2.2016, Zahl Ra 2015/10/0106).

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg ist der Ansicht, dass sich aus § 28 Abs 3 VwGVG ergibt, dass im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten eine kassatorische Entscheidung nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden kann, wenn sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt, dass die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes insofern unterlassen hat und der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, als eine umfassende Überprüfung der Verwaltungsentscheidung im Lichte des Parteivorbringens nicht möglich ist.

Die belangte Behörde hat es im gegenständlichem Verfahren ganz klar und eindeutig unterlassen, im forstrechtlichem Bewilligungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs 3 FFH-RL durchzuführen. Nach Art 6 Abs 3 der FFH-RL erfordern nämlich Projekte, wie dies der Verwaltungsgerichtshof, nachdem die Entscheidung der belangten Behörde bereits ergangen war, mittlerweile mit dem Erkenntnis vom 20. Dezember 2019, Zahl Ro/2018/10/0010-3 ausführlich ausgeführt hat, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Schutzgebietes in Verbindung stehen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenlegung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung der Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Eine derartige Verträglichkeitsprüfung ist für die verfahrensgegenständlichen Fällungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens in der gegenständlichen Angelegenheit nach dem Forstgesetz durchzuführen. Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes ist – wie dies oben ausführlich dargelegt worden ist - jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ des Mitgliedstaates verpflichtet, in Anwendung des in Artikel 4 Abs 3 EUV niedergelegtem Grundsatzes der Zusammenarbeit, das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen verleiht, zu schützen. Ist es nicht möglich, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts im Wege einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts sicherzustellen, so hat ein innerstaatliches Gericht für die volle Wirksamkeit dieser unionsrechtlichen Normen im Wege des Anwendungsvorranges Sorge zu tragen, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt.

Ausgehend davon trifft die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden insbesondere die Verpflichtung, im Anwendungsbereich des Unionsrechts die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu identifizieren und deren Sinn auch an Hand der Rechtsprechung der Gerichte der europäischen Union, insbesondere des EUGH, der letztlich zur Auslegung der Rechtsvorschriften der europäischen Union zuständig ist (vgl Art 267 a, e, u, v) zu erfassen (vgl etwa VwGH 06.03.2019, Ro 2018/03/0031 ua., mwN).

Das beschwerdegegenständliche Verwaltungsverfahren weist aus angeführten Gründen schwere Mängel auf und es hat die belangte Behörde die für die Entscheidung wesentliche Ermittlungen vorzunehmen. Die belangte Behörde wird im weiteren Verfahren ein Naturverträglichkeitsverfahren im Sinne des Art 6 Abs 3 der FFH-RL durchzuführen haben und sich in diesem mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandersetzen haben. Zur Feststellung ob das beantragte Projekt, welches nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Schutzgebietes in Verbindung steht, jedoch einzeln, oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, ist von der belangten Behörde eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen und hiefür ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 37 AVG die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes. Als Beweismittel kommt dabei grundsätzlich alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des Einzelfalles zweckdienlich ist. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Be-

weiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte rechtliche Beurteilung sind in der Begründung des Bescheides klar und übersichtlich zusammenzufassen.

Es liegt daher nicht im Sinne des Gesetzes, wenn das Landesverwaltungsgericht erstmals ein solches Verträglichkeitsverfahren durchführt bzw. den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und beurteilt, sodass es seine umfassende Kontrollbefugnis nicht wahrnehmen kann. Eine ernsthafte Prüfung des Sachverhaltes soll nicht erst beim Landesverwaltungsgericht beginnen und – bis auf die eingeschränkte Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts – zugleich enden.

Für eine Anwendung des § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG bleibt weiters zu prüfen, ob die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Es ist anzunehmen, dass die belangte Behörde die weiteren Ermittlungen zumindest mit gleicher Raschheit und nicht mit größerem Aufwand bewerkstelligen wird können, als es dies dem Gericht möglich wäre. Dies insbesondere aufgrund der Vorgeschichte des gegenständlichen Falles und der Nähe zur Sache selbst, sodass Ermittlungen vor Ort dem Gericht als weitaus zielführender erscheinen. Würden diese Ermittlungsschritte nunmehr vom Gericht durchgeführt werden, so käme es zu einer Verlagerung eines wesentlichen Teils des Verfahrens vor das Verwaltungsgericht und wäre die Einrichtung der Administrativinstanz somit untergraben worden. Im gegenständlichen Fall ist – da von der Behörde hinsichtlich der Beeinträchtigung der Rechte des Beschwerdeführers jegliche Ermittlungsschritte unterlassen wurden – für das Landesverwaltungsgericht auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Die Feststellung des Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht ist daher weder im Interesse der Raschheit gelegen noch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden, sodass das Verwaltungsgericht von der Regelung des § 28 Abs 3 2. Satz VwGVG Gebrauch macht. Insgesamt war daher aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage der ausgesprochene Beschluss der Zurückverweisung zu fassen.

Gemäß § 24 Abs 2 Z 1 und Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.